

hindern. Auf Kraftfahrzeugen darf nur die im Zulassungsschein angegebene Anzahl von Personen mitgenommen werden. Mit Krafträdern dürfen Kinder unter sieben Jahren nur im Seitenwagen befördert werden, wenn nicht für das Kind ein besonderer Sitz und feste Fußstützen vorhanden sind.

(3) Die Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, den Zustand des Fahrzeuges und der Ladung vor Antritt der Fahrt zu überprüfen. Liegen Mängel vor, welche die Verkehrs- oder Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, darf die Fahrt nicht angetreten oder angeordnet werden. Neben dem Fahrzeugführer ist der Fahrzeughalter für den Zustand des Fahrzeuges einschließlich der Ladung verantwortlich.

(4) Mängel, die während der Fahrt auftreten und die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 6 Benutzung der Fahrbahn

(1) Der Fahrzeugführer hat die für die Fahrzeugart bestimmte Fahrbahn zu benutzen.

(2) Sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, ist mit Fahrzeugen auf der rechten Fahrbahnhälfte rechts zu fahren. Mit langsam fahrenden Fahrzeugen ist die äußerste rechte Seite der rechten Fahrbahnhälfte einzuhalten. Die linke Fahrbahnhälfte darf nur zum Überholen benutzt werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Einbahnstraßen.

(3) Sind Straßen mit einer Trennlinie versehen, so gilt jede Fahrbahnhälfte als Einbahnstraße im Sinne des § 9. Das Befahren der Trennlinie ist nicht gestattet. Das Einbiegen nach links darf nur dort erfolgen, wo die Trennlinie durch eine bogenförmige Markierung unterbrochen ist. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn Grundstücke infolge der Ausmaße von Fahrzeugen nicht anders erreicht oder verlassen werden können. In diesen Fällen müssen die Fahrzeuge eingewiesen werden.

(4) Beim Einbiegen ist nach rechts ein enger, nach links ein weiter Bogen auszuführen. Wer rechts einbiegen will, hat sein Fahrzeug vorher möglichst weit rechts, wer links einbiegen will, möglichst weit links in den Verkehr einzuordnen. Leitlinien auf der Fahrbahn sind zu befolgen.

(5) Auf Straßen mit zwei gleichartigen, voneinander getrennten Fahrbahnen haben Fahrzeuge die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn zu benutzen. Die Fahrbahnen gelten als Einbahnstraßen im Sinne des § 9. Auf Straßen mit drei oder mehr voneinander getrennten Fahrbahnen dürfen die mittleren Fahrbahnen nur von Kraftfahrzeugen benutzt werden.

§ 7 Fahrgeschwindigkeiten

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt, sofern nicht durch aufgestellte Verkehrszeichen besondere Geschwindigkeitsbegrenzungen festgelegt sind,

1. innerhalb geschlossener Ortschaften:

- a) auf allen Straßen 50 Kilometer je Stunde
- b) auf besonders gekennzeichneten Straßen (Schnellstraßen gemäß Anlage 1 Bild 48)

60 Kilometer je Stunde

2. außerhalb geschlossener Ortschaften:

- a) für Personenkraftwagen und Krafträder 90 Kilometer je Stunde
- b) für alle übrigen Fahrzeuge 60 Kilometer je Stunde

3. auf Autobahnen:

- a) für Personenkraftwagen und Krafträder 100 Kilometer je Stunde
- b) für alle übrigen Kraftfahrzeuge 80 Kilometer je Stunde

Die geschlossene Ortschaft beginnt am Ortseingangsschild (gemäß Anlage 1 Bild 53) und endet am Ortsausgangsschild (gemäß Anlage 1 Bild 53 a).

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 1 hat der Fahrzeugführer die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Pflichten nach den Grundregeln dieser Verordnung nachzukommen; notfalls hat er sein Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Einbiegen in eine andere Straße, an Gefällstrecken, vor gekennzeichneten Übergängen für Fußgänger (gemäß Anlage 1 Bild 8) und Fußgängerschutzwegen (gemäß Anlage 1 Bild 59), an haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Fahrbahnglätte, bei schlechten Sicht- oder Straßen Verhältnissen, an Eisenbahnübergängen und an imübersichtlichen Straßenstellen.

(3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug einen angemessenen Abstand einzuhalten, um ein Auffahren zu verhindern. Das gilt insbesondere für das Fahren in Kolonnen.

(4) Bei der Annäherung an Fußgängerschutzwege (gemäß Anlage 1 Bild 59) ist die Fahrgeschwindigkeit so herabzumindern, daß vor der Markierung gehalten werden kann. Befinden sich Fußgänger auf dem Fußgängerschutzweg, ist anzuhalten. Nach dem Anhalten kann die Fahrt unter Rücksichtnahme auf die Fußgänger fortgesetzt werden.

§ 8

Ausweichen und Überholen

(1) Es ist rechts auszuweichen und links zu überholen. Die Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise so einzurichten, daß ein Überholen ohne Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs, insbesondere des Gegenverkehrs, ermöglicht wird. Es darf überholt werden, wenn der zu Überholende diese Absicht bemerkt hat und dies zu erkennen gibt. Während des Überholens dürfen Führer eingeholter Fahrzeuge die Fahrgeschwindigkeit nicht erhöhen. Das Überholen von gepanzerten Vollkettenfahrzeugen der Nationalen Volksarmee ist nur gestattet, wenn durch den Führer des Fahrzeuges eine grüne Flagge, bei Dunkelheit oder Nebel grünes Licht gezeigt wird.

(2) Jede nur für eine Verkehrsart bestimmte Fahrbahn und jede unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) neben einer befestigten gelten beim Ausweichen und Überholen als selbständige Straßen.

(3) Schienenfahrzeugen ist rechts auszuweichen, sie sind rechts zu überholen. Läßt der Raum zwischen Schienenfahrzeug und Fahrbahnrand dies nicht zu, so darf links ausgewichen und links überholt werden, wenn dadurch der Gegenverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. In Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge rechts und links überholt werden.